

BGer 6B_397/2018 vom 5. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_397_2018

FR: TF 6B_397/2018 du 5 octobre 2018

IT: TF 6B_397/2018 del 5 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Strafzumessung. Er macht im Wesentlichen geltend, angesichts der konkreten Umstände - blosses Anstaltentreffen und eigener Verzicht auf die Ausführung der Tat - hätte die Vorinstanz den ordentlichen Strafrahmen nach unten erweitern müssen. Weiter habe sie die Anwendung der Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 StGB, das mildere Recht im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB, nicht geprüft. Schliesslich hätte auch der Umstand, dass die Tat bald acht Jahre zurück liege, zu einer Strafminderung nach Art. 48 lit. e StGB führen müssen (Beschwerde S. 3 ff.)

E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 141 IV 61 E. 6.1.1 S. 66 f.; 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Bundesgericht greift auf Beschwerde hin in die Strafzumessung nur ein, wenn das Sachgericht den gesetzlichen Strafrahmen über- oder unterschritten hat, wenn es von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen bzw. in Überschreitung oder Missbrauch seines Ermessens falsch gewichtet hat (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61 mit Hinweis).

E. 1.3

Die Vorinstanz begründet die Strafzumessung einlässlich und überzeugend. Es ist nicht ersichtlich und der Beschwerdeführer vermag auch nicht aufzuzeigen, dass sie sich von rechtlich nicht massgebenden Gesichtspunkten leiten lässt oder wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt respektive falsch gewichtet oder dass sie das ihr zustehende Ermessen überschritten hätte (Urteil S. 6 ff.).

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens gehen an der Sache vorbei (Beschwerde S. 3), zumal auch die von ihm beantragte Strafe von maximal einem Jahr Freiheitsstrafe innerhalb des vorliegend ordentlichen Strafrahmens von 1 bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe liegt (Urteil S. 6 E. 1.2). Ausserdem setzt er sich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen betreffend Strafminderung für das Anstaltentreffen auseinander, auf welche ohne Weiteres verwiesen werden kann (Urteil S. 9 f. E. 4).

Wie der Beschwerdeführer, der seine Delikte vor dem Inkrafttreten von Art. 66a 1 a und Abs. 2 StGB (in der Fassung vom 20. März 2015) begangen hat, dazu kommt, dass für ihn milderes Recht ("lex mitior") gelten sollte (wobei er davon auszugehen scheint, Art. 66a StGB sei wegen der Härtefallklausel für ihn günstiger), erscheint nicht nachvollziehbar (vgl. bereits Urteil 2C_963/2016 vom 17. März 2017 E. 2.2). Die diesbezüglichen

Ausführungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden (Urteil S. 13 f. E. 6.2 f.).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers trägt die Vorinstanz der seit der Tat vergangenen Zeit von acht Jahren zu Recht nicht strafmindernd Rechnung (Beschwerde S. 5 ff.). Von einem verminderten Strafbedürfnis aufgrund der Zeitdauer, welches in Anwendung von Art. 48 lit. e StGB zu einer Strafmilderung führen müsste, kann keine Rede sein (Urteil S. 12 E. 5.5; BGE 140 IV 145 E. 3.1 S. 147 f. mit Hinweis). Nichts zu seinen Gunsten kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand ableiten (Beschwerde S. 7), dass er sich seit der Tat wohl verhalten hat, da dies gemäss Rechtsprechung allgemein vorausgesetzt wird (Urteil 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 2.3.3 mit Hinweis).

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG e contrario). Seinen angespannten finanziellen Verhältnissen ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.